

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsblätter, Synodalblätter, Blechungslisten der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Landeskulturretenbank-Verwaltung, Überichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Jahresbericht und Rechnungsausschluß der Landesversicherungsanstalt, Verlaufsliste von Pachtenanträgen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Nr. 215.

Dienstag, 16. September

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 14574.

Auskündigungen: Die 1-spaltige Grundzelle über deren Raum im Auskündigungsteile 30 Pf., die 2-spaltige Grundzelle über deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingesandt) 150 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vom 11. VIII.

Im Festsaale des Leipziger Neuen Rathauses wurde gestern nachmittag in Anwesenheit Sr. Majestät des Königs eine Feststellung des Centralverbandes Deutscher Industrieller abgehalten.

Die in Paris erscheinende französisch-spanische Zeitschrift "L'Espagne" bringt aus der Feder des französischen Außenministers Pichon einen ausschenergrenden Artikel, der überschrieben ist: „Zum französisch-spanischen Bündnis“.

In Bern wurde gestern die Internationale Arbeiterschaftskonferenz eröffnet. Deutschland ist auf ihr durch vier Abgeordnete vertreten.

In Konstantinopel ist ein Communiqué erschienen, das besagt, die Delegierten der Bulgaren und Türken seien über die hauptsächlichsten Punkte der Grenze einig geworden.

Medina wird von drei aufständischen Stämmen besetzt.

Der mexikanische Minister des Innern, der für die schroffe Haltung der Regierung von Mexiko gegenüber den Vereinigten Staaten verantwortlich gilt, ist zurückgetreten.

Ein heftiges Gewitter hat am Oberrhein großen Schaden angerichtet. Im Kanton Bern wurden durch Hagelschlag, verbunden mit furchtbarem Sturme, die noch nicht geernteten Feldfrüchte vernichtet und Fische im Wasser erschlagen.

Amtlicher Teil.

Finanzministerium.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Oberfinanzrat bei der Generaldirektion der Staatsseisenbahnen Dr. Pötschauer in Dresden das vor Sr. Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg ihm verliehene Komturkreuz 2. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehme und trage.

Ministerium des Innern.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Oberbürgermeister Geh. Rate Dr. Beutler in Dresden das Komturkreuz 1. Klasse des Verdienstordens, den Wirkl. Geh. Rate Dr. Lingner dasselb das Komturkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens, dem Direktor der Kunstabteilung Geh. Hofräte Prof. Löfflow das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens, dem städt. Baukommissar Bulenheim in Dresden das Ritterkreuz 2. Klasse des Albrechtsordens, dem Baumeister Goss dasselb das Albrechtskreuz und dem Architekten und Stadtbaumeister dasselb den Titel und Rang als Hofrat zu verleihen.

Auch ist mit Allerhöchster Genehmigung dem Architekten Gähne in Dresden der Titel Professor verliehen worden.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberregierungsrat Fuchs v. Herber bei der Kreishauptmannschaft Dresden das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens zu verleihen.

Herr Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Reichholz in Freiberg ist bis auf weiteres mit der Vertretung des erkrankten Herrn Bezirksarztes Medizinalrat Dr. Brink in Frankenberg beauftragt worden.

Die Kreishauptmannschaft.

Nichtamtlicher Teil.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Der Präsident des Königl. Landesgesundheitsamts Geh. Rat Prof. Dr. Renf ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Leitung der Geschäfte wieder übernommen.

Überwachungsgericht. Der Besitzer einer an der Weißeritz gelegenen Mühle beantragte seine Turbinenanlage zu verändern und bat hierzu um Genehmigung. Die Amtshauptmannschaft erteilte sie, jedoch unter der von der Weißeritztalperrengegenossenschaft auf Grund von § 20 Abs. 4 Jiff. 1 ihrer Satzung geforderten Bedingung, in möglichster Nähe des Einlaufs zur Turbine einen Freifluter von solchen Abmessungen anzulegen, daß durch ihn die Höchstaufschlagsmenge auf kürzestem Wege in den Untergraben ohne Erzeugung eines Aufstaus im Obergraben abgesetzt werden kann. Den hiergegen erhobenen Rechtsbehelfe beachtet die Kreishauptmannschaft mit dem Begründung, daß nach § 27 des Wassergerichtes die Erlaubnis der Wasserbenutzung an Bedingungen nur gebunden werden kann, wenn durch die Wasserbenutzung öffentliche Interessen verletzt würden. Im vorliegenden Falle kommt eine Verletzung oder auch nur eine Gefährdung öffentlicher Interessen beim Unterbleiben bei Herstellung eines Freifluters nach dem Untergraben nicht in Frage. In der Ansetzungslage der Talperrengegenossenschaft wird unrichtige Auslegung des Begriffs „öffentliche Interessen“ im § 27 des Wassergerichtes gerügt, sobald die Ansicht vertreten, daß die Verwaltungsbehörden verpflichtet seien, die Erfüllung der angeführten Vorschrift den zur Genossenschaft gehörigen Triebwerksbehörden aufzugeben, da die notwendige Windstausmenge nur genähert werden könne, wenn alle Triebwerksbehörden an die genossenschaftlichen Vorschriften gebunden seien, und hierzu noch folgendes geltend gemacht: Der durch die Talperren gegenossenschaft gleichmäßiger Wasserabfluß dürfe nicht durch die Wasserbenutzungen in den Gebieten der getrennten Weißeritz gestört werden. Solche Siedlungen könnten durch Triebwerke hervorgerufen werden, die, um die Wasserkraft mehr ihren Bedürfnissen anzupassen, das Wasser in ihren Gräben abnehmen und dann wieder anspannen. Dadurch könnte ein an sich gleichmäßiger Wasserabfluß in einen vollkommen unregelmäßigen verwandelt werden, wie das die alljährlichen Klagen der Wasserkreiswerksbesitzer und insbesondere auch die Aufzeichnungen der an der Rota, Wilden und Vereinigten Weißeritz vorhandenen selbsttätigen Wassermesser beweisen. Die Vermeidung solcher Störungen seien die Bestimmungen von § 20 in die Satzung aufgenommen worden. Diese Siedlungen ließen sich nur dann vermeiden, wenn die Mühlgräben in vorgeschriebener, fest gleichmäßiger Höhe gehalten würden — das sogenannte Abmahlen also verboten werde — und daß Wasser jederzeit, auch beim Regulieren und Zufließen der Wasserkraftmaschinen, seinen gleichmäßigen Lauf durch den Ober- und Untergraben fortsetzen könne. Zur Erfüllung der zweiten Bedingung seien Wasserkraftmaschinen notwendig, die so zu bedienen seien, daß die nicht durch die Wasserkraftmaschinen gehenden Wassermengen ohne Aufstau im Obergraben in den Untergraben geleitet würden, wo sie sich mit dem durch die Maschinen laufenden Wasser wieder zu einem gleichmäßigen Wasserabfluß vereinen. Werde das Wasser, das durch den Obergraben bis zum Wassermotor gelommen sei, dort aber infolge ungenügender Öffnung des Motors und mangels eines nach dem Untergraben mündenden Freifluters nicht in den Untergraben gelangen können, in das Wildbett abgeschlagen, so werde der gleichmäßige Abfluß gestört, weil das Wildbett zunächst sowohl angefüllt werden müsse, bis die abgeschlagenen Wassermengen absieben können. Die zum Anfüllen des Wildbettes erforderliche Wassermenge werde dem durch den Untergraben fließenden Wasser entzogen. Die dadurch im Abfluß entstehende Lücke könnte sich erweitern, was die Auswirkung vom Rabenauer Grund bis zum Tiefensteiner fortsetzen. Das Oberwachungsgericht hat die Klage beachtet. Es führt in seinem Urteile aus: Die Entscheidung über das vorliegende Rechtsmittel sei auf das wesentliche von der Beamtintragung der Frage abhängig, ob die Verwaltungsbehörde bei Errichtung der vom beigefügten Büchleinbegriff gemäß § 23 Jiff. 3 des Wassergerichtes nachgeführten Erlaubnis verpflichtet war, die Vorschrift im § 20 Abs. 4 Jiff. 1 der Satzung zu beachten und den Beigefügten deshalb zu deren Erfüllung im Wege einer mit der Erlaubnis verknüpften Bedingung anzuhalten. Diese Frage sei aus folgenden Erwägungen zu bejahen: Die Klägerin sei eine öffentliche Wassergenossenschaft, zu deren Aufgaben es zwar auch gehört, dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Mitglieder zu dienen, bei der aber die Förderung des Gemeinwohls so sehr in den Vordergrund trete, daß sie als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen sei, die in erster Linie öffentliche Interessen verfolge. Das bedarfte angefertigt dessen, was im § 5 der Satzung über den Zweck der Genossenschaft bestimmt sei, sowie im Hinblick auf das hervorragende „Landeskulturrentenfonds“, dem die Klägerin obliegende Errichtung und Unterhaltung von umfangreichen Talperren diene, keiner besonderen Darlegung. Vielmehr folge hieraus ohne weiteres, daß das Interesse, das die Klägerin an der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben habe, vorwiegend ein öffentliches Interesse darstelle, zu deren Wahrung die Verwaltungsbehörden nach § 27 Abs. 1 des Wassergerichtes verpflichtet seien. Zum mindesten sei ein solches öffentliches Interesse bei allen den Maßnahmen der Genossenschaft vorhanden, die darauf abzielen, die Niedrigwasser zu erhöhen und deren gleichmäßigen Abfluß zu erhalten, um dadurch eine angemessene Versickerung der Wasserläufe zugeführten Schmutzwasser zu ermöglichen. Denn die Verdunstung und ordnungsmäßige Ableitung des Schmutzwassers diene in ganz besonderer augenfälliger Weise der Förderung des Gemeinwohls, insbesondere der allgemeinen Gesundheitspflege und damit dem öffentlichen Interesse. Daneben dürfe indessen nicht unberücksichtigt bleiben, daß Schwankungen im Wasserstand, welche die von der Genossenschaft zu schaffende Erhöhung der Niedrigwasser mehr oder minder verhindern, nicht bloß das Gemeinwohl in der hervorgehobenen Beziehung berühren, sondern unter Umständen auch die besonderen Interessen einzelner Triebwerksbesitzer erheblich beeinträchtigen, weil diese durch Schonungen im Wasserabfluß an der angemessenen Ausübung der ihnen erlaubten Benützungen leicht behindert würden. Deshalb hätten die Verwaltungsbehörden nach dem angezogenen § 27 auch die Verpflichtung, der Beeinträchtigung betreffender

Privatinteressen entgegenzutreten, sobald eine solche Beeinträchtigung im einzelnen Falle beantragt und erheblich erscheine. Es müsse angenommen werden, daß die Vorchrift im § 20 der Satzung sowohl zur Wahrung der öffentlichen Interessen als zum Schutz der im Einzehalle in Betracht kommenden Triebwerksbesitzer dienen sollte. Nicht minder müsse vorausgesetzt werden, daß sich die Bevölkerung bei der Einführung der Vorchrift in die Satzung darüber im klaren gewesen seien, es sollte damit eine Norm geschaffen werden, die alle Mitglieder der Genossenschaft gleichmäßig bindet und mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Genossenschaft auch für die Verwaltungsbehörden jedensfalls dann maßgebend sein sollte, wenn die betreffende Wasserbenutzungsanlage eine genehmigungspflichtige Änderung erfahre.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hof.

Jagdausenthalt des Kaisers in Österreichisch-Schlesien.

Troppau, 15. September. Nach dem Jagdfrühstück sah Se. Majestät der Kaiser mit den übrigen Jagdgästen des Grafen Larisch-Rönneck die Jagd in der Gojauer Nemise bis nachmittags 4 Uhr fort. Die gesamte Strecke betrug 1825 Stück, zumeist Hasen und Wildenten. Um 4 Uhr wurde die Rückfahrt nach Schloß Solza angereten. Um 8 Uhr abends fand im Schlosse ein Diner statt, zu dem die selben Persönlichkeiten zugetragen waren wie gestern. Die Landeshauptstadt läßt sich in großer Art für den Empfang des verbündeten Monarchen. Die Straßen, die der Kaiser passieren wird, sind überaus reich besplättet; sämtliche Häuser tragen grüne Girlandenschmuck. In der Spalierbildung werden sich alle deutschen Vereine von Troppau und Umgebung in einer Gesamtstärke von über 2000 Mann beteiligen.

Der König der Hellenen noch in Kronberg.

Cronberg, 15. September. Der König der Hellenen hat die auf heute abend festgelegte Reise nach England nochmals verschoben.

Am Ballen.

Um Thrazien.

Ein Übereinkommen erzielt?

Konstantinopel, 15. September. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bulgarien und der Türkei wegen der von beiden Teilen vorgetragenen zulässigen Grenzlinie sind noch beträchtlich, aber man hofft, sich heute einer Lösung zu nähern. Die Frage der Staatsangehörigkeit wird wahrscheinlich für später vorbehalten bleiben. Eine spätere Meldung besagt: Gestern fand zwischen den türkischen und bulgarischen Delegierten eine private Sitzung statt, die zwei Stunden dauerte. Ein Communiqué erklärt, daß die Delegierten über die hauptsächlichsten Punkte der Grenze einig geworden seien, werde die endgültige Lösung in der nächsten Sitzung am 17. September erfolgen.

Aber Wien, 15. September, wird aus Konstantinopel hierzu gemeldet: Es steht bereits fest, daß Kirkilissee im türkischen Besitz verbleibt. Es handelt sich nur mehr um die Entscheidung hinsichtlich Dimotikas.

Die westthrakische Unabhängigkeitsbewegung.

Konstantinopel, 15. September. Beim Empfang einer Abordnung der provisorischen Regierung von Gümüldschina erklärte der Minister des Innern Tsalaoui, die Porte könne die Unabhängigkeitsbewegung nicht ermutigen und direkt unterstützen. Der Minister versprach aber, im Laufe der türkisch-bulgarischen Verhandlungen für den Schutz der heiligen Rechte der Bevölkerung von Gümüldschina einzutreten, und rietete dann an die Abordnung eine Ruhung zur Ruhe. Ein Mitglied der Abordnung bemerkte, die Bevölkerung setze sich nicht länger mit leeren Worten zufrieden geben. Sie sei entschlossen, auf ihre Unabhängigkeit zu beharren, und werde die Rückkehr der Bulgaren nicht gestatten. Die Bevölkerung verlangt die Anerkennung der provvisorischen Regierung durch die Porte. Die Bewegung breite sich immer mehr aus. — Die Blätter melden, daß die provvisorische Regierung mit der Organisation zur Verteidigung fortfährt, Steuern erhebt und die Hofsiedlung hegt, die Bulgaren vollständig verjagen oder zur Kapitulation zwingen zu können.

Griechisch-serbische Grenzregelung.

Belgrad, 15. September. Nachdem die griechische und die serbische Regierung ein Übereinkommen abgeschlossen haben, wird die Grenzkommission von Gewgheli aus morgen ihre Arbeiten fortführen. Zwischen